



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 05.08.2025 bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben der L1306 Vorchdorfer Straße**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **im Zeitraum von 18.08.2025 bis 05.09.2025** verordnet:

§ 1

Totalsperre von 18.08. – 22.08.2025

Regelplan U3

1. Auf der L1306 ist nach der Kreuzung mit der L1306 in FR Kirchham das Einfahren verboten mit der Zusatztafel: „Zufahrt bis zur Baustelle EK Laizing gestattet“ („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960).
2. Auf der L1306 ist nach der Kreuzung mit der L1311 in FR Gmunden das Einfahren verboten mit der Zusatztafel: „Zufahrt bis zur Baustelle EK Laizing gestattet“ („Einfahrt verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960).
3. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960).
4. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960).
5. Auf der L1306 ist jeweils 20m vor der Baustelle das Fahren in beiden Richtungen („Fahrverbot“ in beiden Fahrtrichtungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960).

§ 2

Arbeiten mit geringer Einengung

Regelplan LF2

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - a. die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - b. die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren.(„Vorgeschrieben Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

§ 3

Arbeiten unter Verkehr Regelplan LF5

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h, 50 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h und 25 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960).

§ 4

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:



Niedermaier